



SP Oberwallis
Postfach 616
3900 Brig
spo@rhone.ch

Staatskanzlei
Vermerk: «VidG»
Polizeigebäude, Avenue de France 71
1950 Sitten

Per E-Mail an: chancellerie@admin.vs.ch

Brig, 22. Mai 2024

Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG)

Sehr geehrter Staatsrat Darbellay

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 17. April 2024 des Präsidiums des Staatsrates bezüglich des oben erwähnten Vorentwurfs.

Die in ihrem Schreiben einleitenden gesellschaftlichen Gefahren von Videoüberwachung sind aus unserer Sicht nochmals zu erwähnen: Eine öffentliche Videoüberwachung ist immer ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und persönliche Freiheit aller Bürger:innen. Es verletzt das Recht auf Achtung der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und gefährdet nicht zuletzt das Recht auf Bewegungs- und Versammlungsfreiheit. Daher ist jeder bewilligte Einsatz von Videoüberwachung transparent und wiederkehrend auf seine Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Sicherheit zu prüfen und nur punktuell, eingeschränkt und minimal einzusetzen.

Auf dieser Basis möchten wir nachfolgend direkte Anmerkungen an den Vorentwurf des Gesetzes stellen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen,
im Namen der SP Oberwallis

Claudia Alpiger, Präsidentin

Art. 3 Absatz d): Videoüberwachung mit Übertragung

Die Unterscheidung mit oder ohne Übertragung ist sprachlich und technisch falsch. Auch eine Beobachtung über einen Bildschirm oder eine reine Aufzeichnung (siehe Art. 3 Absatz a)) bedarf einer Signalübertragung und ist somit immer eine «Videoüberwachung mit Übertragung». Wir empfehlen im gesamten Kontext des Gesetzes immer von «Videoüberwachung mit Übertragung» auszugehen und die Unterscheidungen zu streichen.

Art. 3 Absatz e): ohne Aufzeichnungs- oder Übertragungsmöglichkeit, die ausschliesslich dazu dient, das Betreten oder Verlassen einer Liegenschaft, Baute oder Anlage zu ermöglichen, die einer Behörde gehört oder von dieser betrieben wird, wobei die Videoüberwachung von der Benutzerin oder vom Benutzer ausgelöst wird;

Auch ohne Aufzeichnungs- oder Übertragungsmöglichkeit bleibt es eine Videoüberwachungsmassnahme und soll, falls es sich hier nicht um «Attrappen» handelt, als solche auch diesem Gesetz unterstehen. Daher empfehlen wir diesen Art. 3 Absatz e) zu streichen.

Art. 4, Absatz 3): Datensicherheit und -schutz sind zu gewährleisten.

Angesichts des Missbrauchsrisikos ist hier eine Präzisierung wünschenswert: *Datensicherheit und -schutz sind zu gewähren. Dies beinhalten auch die Einhaltung und Kontrolle der Löschfristen.* Im Weiteren empfehlen wir, die Videoaufzeichnungen verpflichtend zu verschlüsseln und nur in der Schweiz speichern zu dürfen und nicht auf z.B. Ausländischen Clouddiensten.

Art. 7: Nutzungsreglement

Nicht nur für die Bewilligungsbehörde, sondern auch für die Bevölkerung ist ein detailliertes und verständliches Nutzungsreglement wichtig. Daher empfehlen wir einen zusätzlichen Absatz 4): *Das Nutzungsreglement ist nach GIDA öffentlich einsehbar.*

Art. ?: Protokollierung

Es fehlt uns eine Protokollierung der Zugriffe durch die Anlagenverantwortliche. Daher empfehlen wir einen neuen Absatz zur Zugriffsprotokollierung einzufügen:

Sämtliche Zugriffe auf Bildaufnahmen sind zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

Art. ?: Informationspflicht

Auch eine Informationspflicht für direktbetroffene fehlt im Gesetz. Wir empfehlen einen neuen Absatz über die Informationspflicht einzufügen:

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren.

Art. 9: Bewilligungspflicht

Wir empfehlen alle, auch vorübergehende Videoüberwachungen, bewilligungspflichtig zu machen und würden Absatz 1 wie folgt ändern: *Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ist immer bewilligungspflichtig.*

Art. 11, Absatz h) gegebenenfalls gewünschte maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten;

Wir empfehlen diesen Absatz zwingender zu formulieren, so dass in jedem Gesuch die Aufbewahrungsdauer angegeben werden muss. Die Bewilligungsbehörde kann diese dann jeweils auf die gesetzliche Grundlage aus Art. 8 kontrollieren. Anpassungsempfehlung:

Maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Bilddaten;

Art. 13, Absatz 2): *Die Bewilligung wird für die Dauer erteilt, die zur Erreichung der verfolgten Ziele nötig ist. Auf jeden Fall ist sie auf maximal 5 Jahre befristet.*

Aufgrund des massiven Eingriffs in die Privatsphäre empfehlen wir, eine Bewilligung auf maximal 2 Jahre zu befristen. Danach ist jeweils ein neues Bewilligungsgesuch einzureichen und entsprechend erneut zu prüfen.

Art. 14 *Eröffnung, Veröffentlichung und Rechtsmittel*

Neben der Publikation der Bewilligungen im Amtsblatt sollen zusätzlich, alle bewilligten Videoüberwachungsmassnahmen jederzeit öffentlich mit genauem Standort, Einzugsbereich und Nutzungsreglement auf vs.ch einsehbar sein. (Ergänzend zu Art. 21 Absatz 2))

Art. 15 *Vereinfachtes Verfahren für die vorübergehende Videoüberwachung*

Da jede Art von Videoüberwachung ein massiver Eingriff in die Privatsphäre darstellt und es sich hier um keine dringliche Massnahme handelt (siehe 2 Monate-Frist (Art. 15, Absatz 3)) braucht es keine gesetzliche Unterscheidung zwischen dem «normalen Verfahren» und einem «vereinfachten Verfahren». Letzteres erhöht das Missbrauchsrisiko indem möglichst immer ein «vereinfachtes Verfahren» verwendet wird. Zudem sind Videoüberwachungsmassnahmen immer befristet und somit vorübergehend. Daher braucht es hier keine Unterscheidung und wir empfehlen, den ganzen Artikel 15 komplett zu streichen.